

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Löwenberger Land für das Haushaltsjahr 2012

Auf der Grundlage des § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Löwenberger Land in der Sitzung am 27.02.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|-------------------------------|-------------------|
| ordentlichen Erträge auf | 9.687.980,00 EURO |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 9.804.100,00 EURO |

| | |
|------------------------------------|----------------|
| außerordentlichen Erträge auf | 25.000,00 EURO |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 50.000,00 EURO |

im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|------------------|--------------------|
| Einzahlungen auf | 12.937.450,00 EURO |
| Auszahlungen auf | 13.668.800,00 EURO |

festgesetzt.

Von den Ein- und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

| | |
|---|-------------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 9.618.450,00 EURO |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 9.527.700,00 EURO |

| | |
|--|-------------------|
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 3.319.000,00 EURO |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 4.141.100,00 EURO |

| | |
|---|----------------|
| Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 0,00 EURO |
| Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 11.200,00 EURO |

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0,00 EURO
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 90.000,00 EURO
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 1.000.000,00 EURO

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 260 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v.H. |

§ 4

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen gemäß § 4 Abs. 2 KomHKV sind von wesentlicher finanzieller Bedeutung für die Gemeinde, wenn sie 25.000,00 EURO pro Einzelmaßnahme überschreiten.

§ 5

Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 25.000,00 EURO festgesetzt.

§ 6

Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:

Ergebnishaushalt,

| | |
|-----------------------------------|----------------|
| bei überplanmäßigen Aufwendungen | 61.000,00 EURO |
| bei außerplanmäßigen Aufwendungen | 50.000,00 EURO |

Finanzhaushalt (investiv),

| | |
|-----------------------------------|----------------|
| bei überplanmäßigen Auszahlungen | 81.000,00 EURO |
| bei außerplanmäßigen Auszahlungen | 61.000,00 EURO |

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigung von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig der Wertgrenzen nach § 6 erfolgen.

Der Kämmerer entscheidet über die Leistung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen. Die Deckungsquellen sind jeweils nachzuweisen.

§ 7

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 300.000,00 € und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 300.000,00 €

festgesetzt.

Löwenberg, den 28.02.2012

Bernd-Christian Schneck
Bürgermeister